



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

1.

2.

- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt: zu 1 und 2
Rechtsanwalt

wegen

Baugenehmigung;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes
durch den Vizepräsidenten des Obergerichtes
Dr. Koehn, den Richter am Obergericht Proske und
die Richterin am Obergericht Dahlke-Piel

am 15. März 1994

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beigeladenen wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. September 1993 - 3 K 972/93 - geändert. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die streitbefangene Baugenehmigung vom 23.3.1993 fällt nicht unter das am 1.5.1993 in Kraft getretene Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung von baulichen Anlagen keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. Art. 13 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993, BGBl. I Seite 466). Dieser gesetzliche Ausschluß der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO erfaßt infolge Fehlens einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung nur die Verwaltungsakte, die unter Geltung der Neuregelung erlassen werden (ebenso ThürOVG, Beschl.v. 29.6.1993 ThürVBl. 1994, 45). Nach dem allgemeinen Grundsatz des intertemporären Verfahrensrechts erfaßt eine Änderung des Verfahrensrechts zwar auch noch nicht abgeschlossene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. In erster Linie richtet sich freilich die Anwendbarkeit des neuen Verfahrensrechts - sofern vorhanden - nach den Überleitungsvorschriften. Fehlen diese, so wie in diesem Fall, erfassen die Änderungen des Verfahrensrechts im allgemeinen auch schwebende Verfahren. Von diesem Grundsatz sind allerdings Ausnahmen zu machen, nämlich soweit es um unter der Geltung des alten Rechts abgeschlossene Verwaltungsverfahren, selbständige Verfahrensabschnitte oder abgeschlossene Prozeßhandlungen und abschließend entstandene Prozeßlagen geht (vgl. hierzu eingehend BGH, Urt.v. 28.2.1991, NJW 1991, 1686). Das Baugenehmigungsverfahren war hier vor dem 1.05.1993 abgeschlossen worden. Deshalb fällt es nicht nachträglich unter § 80 Abs. 2

Nr. 3 VwGO. Dieses Ergebnis folgt insbesondere aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die auch dann heranzuziehen sind, wenn der Gesetzgeber auf eine bislang gegebene verfahrensrechtliche Situation, in der sich ein Beteiligter befindet, einwirkt (vgl. die ausführliche Darstellung bei BVerfG, Beschl.v. 7.7.1992, NVwZ 1992, 1182). Besondere Bedeutung gewinnt der rechtsstaatliche Grundsatz der Rechtssicherheit in den verfahrensrechtlichen Postulaten der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit. Diesen Postulaten wird nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn nicht die Verwaltungsakte von der Neuregelung erfaßt werden, die unter der Geltung des bisherigen Rechts erlassen wurden. Jede andere Beurteilung würde zu unübersichtlichen Verfahrenslagen führen. So könnte für die Anwendung des neuen Rechts danach differenziert werden, ob die Widersprüche und Klagen vor dem 1.5.1993 eingelegt bzw. erhoben wurden. Eine weitere Komplizierung stellte sich ein, falls es darauf ankommen sollte, ob vor dem 1.5.1993 die sofortige Vollziehung angeordnet, ein Aussetzungsverfahren anhängig gemacht oder ob zu diesem Zeitpunkt bereits über einen Aussetzungsantrag entschieden und gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt wurde. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts Weimar (Beschl.v. 25.5.1993, ThürVBl. 1994, 46, mit zustimmender Anmerkung von Mecking, ThürVBl. 1994, 47) vermag nicht zu überzeugen. Die dort vertretene Meinung, daß der Wegfall des Suspensiveffekts auch Rechtsbehelfe erfasse, die vor Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 eingelegt wurden, stellt nur scheinbar eine klare Lösung dar, die der Rechtsmittelklarheit und -sicherheit genügt. Folgte man dieser Auffassung, müßten, wie gerade der hier vorliegende Fall anschaulich zeigt, Verfahren bzw. Verfahrensabschnitte rückabgewickelt werden. Allein das Fehlen einer das hier gefundene Ergebnis bestätigenden Übergangsregelung - wie in § 18 BauGB-MaßnahmenG - zwingt nicht zu einem Umkehrschluß. Ebensowenig überzeugt das Wortlautargument des Verwaltungsgerichts Weimar, wonach auch bereits bestehende "Streitigkeiten" ex nunc erfaßt werden sollen.

Insoweit ist auf die oben angeführten Ausnahmen vom Grundsatz des intertemporären Verfahrensrecht hinzuweisen. Schließlich hat der Antragsteller spätestens durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eine verfahrensrechtlich schutzwürdige Position erlangt, die ihm aus den genannten Gründen der Rechtsmittelsicherheit und -klarheit jedenfalls nicht ohne deutliche Regelung des Gesetzgebers wieder genommen werden darf.

Es besteht keine Veranlassung, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers wiederherzustellen. Bei der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung läßt sich nicht feststellen, daß die Baugenehmigung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Soweit die Beigeladenen abweichend von den genehmigten Bauvorlagen gebaut haben sollten, führt dies ebenfalls nicht dazu, die aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen. Denn Gegenstand des Aussetzungsantrags kann lediglich die erteilte Baugenehmigung sein. Für die rechtliche Beurteilung der Baugenehmigung ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts die Bauordnung - BauO - vom 20.7.1990 maßgebend, da auf die vor dem Inkrafttreten der Sächsischen Bauordnung - SächsBO - eingeleiteten Verfahren die Vorschriften der SächsBO nur insoweit anzuwenden sind, als sie für den Bauherrn eine günstigere Regelung als das bisherige Recht enthalten. Dies ist nicht ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat die Überleitungsvorschrift demnach mißverstanden. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts deutet nach der Aktenlage wenig darauf hin, daß für die hier zu beurteilende Nutzungsänderung Abstandsflächen nach § 6 BauO/SächsBO einzuhalten sind. Nutzungsänderungen sind sowohl nach der BauO als auch nach der SächsBO abstandsrechtlich im Grundsatz unerheblich. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO/SächsBO schreibt jeweils vor, daß vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind. Nach dem Wortlaut sowie nach Sinn und Zweck der Regelung knüpft das Gesetz an die Errichtung eines Gebäudes an. Denn dabei werden erstmals

Außenwände errichtet, die eine Abstandsfläche erforderlich machen. Auch durch Änderungen an der Wandhöhe kann ein abstandsflächenerhebliches Merkmal verändert werden, was wiederum Auswirkungen auf die Abstandsfläche haben kann. Die Nutzung des Gebäudes ist dagegen insoweit - von Privilegierungsfällen (vgl. § 6 Abs. 11 BauO/SächsBO) abgesehen - unerheblich. Schutzgüter der Abstandsvorschriften sind nämlich Belichtung, Belüftung, Besonnung und Brandschutz. Ist demnach die Art der baulichen Nutzung für die Frage der Abstandsflächen bei der Errichtung von Gebäuden - von den Ausnahmen abgesehen - unerheblich, muß dies wiederum zur Folge haben, daß spätere Nutzungsänderungen ebenfalls abstandsrechtlich ohne Belang sind. Zu den Ausnahmefällen zählen neben der erwähnten Privilegierung auch Fälle, in denen das Gebäude, dessen Nutzung geändert werden soll, aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung von den abstandsrechtlichen Vorschriften errichtet worden ist (vgl. Schlotterbeck/Büchner, SächsBauO, Kommentar, § 6 RdNr. 8; Jäde/Weinl/Dirnberger, Bauordnungsrecht Sachsen, Kommentar § 6 RdNr. 24). Nach diesen Grundsätzen dürften - soweit die bisherigen Erkenntnisse aufgrund der Aktenlage reichen - (erstmalig) Abstandsflächen nach § 6 SächsBO nicht zu fordern sein. Die genehmigten Bauvorlagen sehen eine Veränderung, insbesondere eine Erhöhung der Außenwand zum Antragsteller nicht vor. Im übrigen haben die Beigeladenen vorgetragen, die Erhöhung der Außenmauer sei wieder rückgängig gemacht worden. Für eine "Entprivilegierung" geben die Bauvorlagen nichts her. Jedenfalls ist derzeit nicht hinreichend erkennbar, daß das Gebäude früher als abstandsrechtlich privilegiert (vgl. nunmehr § 6 Abs. 11 BauO/SächsBO) genehmigt worden war.

Teilweise wird in der Rechtsprechung auch der "Wohnfriede" als geschützter Belang der Abstandsvorschriften angesehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl.v. 12.6.1991, BWVP 1991, 259). Ob dieses etwas schillernde Schutzgut von § 6 BauO/SächsBO geschützt werden soll, kann aus Anlaß dieses Eilverfahrens offengelassen werden. Nach dem Bauantrag handelte es sich früher um ein Lager. Die neue Zweckbestimmung

"Archiv" innerhalb des Abstandsflächenbereichs ist von der Art der baulichen Nutzung her der früheren Nutzung vergleichbar. Selbst bei einer einheitlichen neuen Nutzung als "Archiv/Büro" entsteht für den Nachbarn kein neues Störungspotential. Der Senat vermag deshalb auch nicht zu erkennen, daß der Wohnfrieden durch die Umnutzung nennenswert gefährdet würde. Unerheblich ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts, daß die Büronutzung genehmigungspflichtig ist und - erstmals - ein Aufenthaltsraum geschaffen wird.

Der Senat sieht auch deshalb keine Veranlassung, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, da in der Frage der Nutzung keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden und ggf. die Räume selbst als "Lager" wieder Verwendung finden könnten. Schließlich könnte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung jedenfalls in bezug auf die Schutzgüter der Abstandsvorschriften nichts mehr bewirken, nachdem das Gebäude selbst offenbar bereits fertiggestellt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 25 Abs. 1, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Koehn

Proske

Dahlke-Piel